

Schallschutzfenster-Förderprogramm der Stadt Jena

**Maßnahme aus dem Lärmaktionsplan Jena
Fortschreibung 2023 (Stufe 4)**

Stand September 2024

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Ausgangslage..... | 3 |
| 2. Gegenstand der Förderung | 3 |
| 3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte | 3 |
| 4. Fördervoraussetzungen..... | 4 |
| 5. Technische Anforderungen an Fenster, Lüfter und Rollladenkästen sowie an den Einbau .. | 4 |
| 5.1. Anforderungen an den Schallschutz..... | 4 |
| 5.2. Anforderungen an den Wärmeschutz | 4 |
| 5.3. Anforderungen an die Montage und an den Einbau | 5 |
| 6. Sonstige Anforderungen..... | 5 |
| 7. Art und Umfang der Förderung | 6 |
| 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren | 6 |
| 9. Bewilligungsbescheid / Verwendungsnachweis / Auszahlung..... | 7 |
| 10. Widerruf und Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden, Erstattung..... | 8 |
| 11. Laufzeit..... | 8 |
| 12. Inkrafttreten | 8 |

1. Ausgangslage

Die Stadt Jena hat im Rahmen der Umsetzung der "Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" (EU-Umgebungslärmrichtlinie) sowie der nationalen Regelungen in den §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz im Jahr 2023 ihren Lärmaktionsplan für Verkehrslärm fortgeschrieben.

Der fortgeschriebene Plan wurde mit seinem Maßnahmenpaket am 21.03.2024 vom Stadtrat beschlossen (Nr. 24/2382-BV). Für Bereiche, bei denen keine bzw. keine ausreichend aktiven Schallschutzmaßnahmen (d.h. Maßnahmen am Emissionsort) möglich sind, gewährt die Stadt Jena nach Maßgabe dieses Förderprogramms Zuwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen.

Gefördert wird der Einbau passiver Schallschutzmaßnahmen entlang besonders verkehrsreicher kommunaler Straßen im Stadtgebiet Jena an bestehenden Wohngebäuden, vor denen bestimmte Lärmpegel überschritten werden. Grundlage sind hierbei die Berechnungsergebnisse der Lärmkartierung für den Lärmaktionsplan 2023.

Ziel des Förderprogramms ist eine Verringerung der Lärmbelastung für Wohnungen und damit eine Verbesserung der Wohnqualität.

Beim Schallschutzfenster-Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Jena. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragseingänge inkl. aller erforderlichen Unterlagen vergeben.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Schallschutzmaßnahmen an der der Verkehrslärmquelle zugewandten Seite eines Gebäudes sowie an denjenigen Seiten dieses Gebäudes, die in vergleichbarem Maße vom Verkehrslärm betroffen sind.

Gefördert wird der Erwerb und Einbau von

- Schallschutzfenstern und -fenstertüren in Aufenthaltsräumen,
- schallgedämmten Lüftern in Schlaf- und Kinderzimmern und
- schallgedämmten Rollladenkästen in Aufenthaltsräumen.

Aufenthaltsräume von Wohnungen sind Wohnzimmer, Schlafzimmer und Kinderzimmer sowie Wohnküchen mit einer Grundfläche über 8 m².

3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie Wohnungseigentümergemeinschaften bzw. deren Bevollmächtigte, soweit sie Eigentümer der Wohngebäude bzw. Wohnungen sind.

4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Auslösewerte des Lärmaktionsplanes 2023

- $L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)}$ und/oder
- $L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$

vor dem Gebäude überschritten werden.

Wobei L_{DEN} = über 24 Stunden gewichteter Mittelwert

L_{Night} = Beurteilungszeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr

Die auf die Gebäude einwirkenden Lärmpegel werden gemäß der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BlmSchV) nach der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB) ermittelt.

Einen Hinweis auf eine mögliche Betroffenheit und Förderfähigkeit gibt die Lärmkarte auf der Internetseite der Stadtverwaltung Jena: [Link zur Lärmkarte Jena](#).

5. Technische Anforderungen an Fenster, Lüfter und Rollladenkästen sowie an den Einbau

5.1. Anforderungen an den Schallschutz

Die einzubauenden Schallschutzfenster bzw. -fenstertüren einschließlich ihrer Rahmen und gegebenenfalls Rollladenkästen sowie die schallgedämmten Lüfter müssen folgende Anforderungen aufweisen:

- eingebautes Fenster
bewertetes Schalldämm-Maß: $R'w = 40 - 44 \text{ dB}$
(Schallschutzklasse IV gemäß der VDI-Richtlinie 2719)
- Lüfter
Normschallpegeldifferenz: $Dn,e,w > 49 \text{ dB}$ bzw.
- Rollladenkästen
Schalldämm-Maß $R'w > 40 \text{ dB}$

Hinweis:

Es wird empfohlen, Lüfter mit einer Eigengeräuschentwicklung von $< 30 \text{ dB(A)}$ einzubauen, da Schallpegel von mehr als 30 dB(A) als zu laut für Schlafräume empfunden werden können.

5.2. Anforderungen an den Wärmeschutz

Für alle Maßnahmen an Bestandsgebäuden im Sinne dieser Richtlinie gilt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der am Tag der Antragstellung gültigen Fassung. Außenbauteile dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird.

Die zu verwendenden Bauteile müssen den Vorgaben des GEG in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung entsprechen.

Hinweis:

Aus Gründen der Lufthygiene und um Feuchtigkeitsschäden im Gebäude zu verhindern, muss dafür gesorgt werden, dass ein Mindestluftwechsel eingehalten wird. Werden bestehende Gebäude modernisiert, sind die Vorgaben zum notwendigen Luftwechsel nach DIN 1946-6 einzuhalten.

halten. Bei Erneuerung von mehr als einem Drittel der Fenster ist zu prüfen, ob ein Lüftungskonzept gemäß DIN 1946-6 notwendig wird.

5.3. Anforderungen an die Montage und an den Einbau

Beim Einbau der Fenster und Fenstertüren sind die Vorgaben aus dem "Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenstern und Haustüren", herausgegeben von der "RAL-Gütergemeinschaft Fenster und Haustüren e.V.", in der jeweils zum Tag der Antragstellung gültigen Fassung einzuhalten.

Mit einem Einbau nach Vorgaben des Leitfadens zur Montage sind die anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen.

Hersteller-, Zulieferer-, Montagebetriebe, die nach Überprüfung durch das ift Institut für Fenster-technik von der "RAL-Gütergemeinschaft Fenster und Haustüren e.V." das RAL Gütezeichen verliehen bekommen haben, dürfen Produkte und Leistungen mit dem Gütezeichen anbieten und ausführen.

Es wird empfohlen, Hersteller-, Zulieferer- und Montagebetriebe, die die vorgenannten Anforderungen nachweisen können, zu beauftragen.

6. Sonstige Anforderungen

- a) Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern für die Maßnahme aus anderen Förderprogrammen öffentliche Zuschüsse (z.B. KfW-Förderung, BAFA-Förderung o.ä.) in Anspruch genommen werden oder ein Rechtsanspruch auf andere Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen besteht (z. B. Rechtsanspruch auf Lärmvorsorge nach der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung i.V.m. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder einem Bebauungsplan).
- b) Es können nur Vorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen oder durchgeführt sind. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragerteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe.
- c) Die vorhandenen Fenster, Rollladenkästen und Lüfter dürfen nicht bereits den unter Ziffer 5.1 formulierten Anforderungen genügen.
- d) Im Rahmen dieses Förderprogramms werden nur für Räume, die zu Schlafzwecken genutzt werden, Schalldämmlüfter gefördert. Grundsätzlich ist der Einbau von schallgedämmten Zuluft-Einheiten oder schallgedämmten Lüftungseinrichtungen mit Wärmerückgewinnung (Zu- und Abluft) zu empfehlen. Auf eine niedrige Leistungsaufnahme und Geräuscharmut im Betrieb ist zu achten. Der Einbau muss systemkonform nach Angaben des Herstellers erfolgen.
- e) Holzfenster oder -türen, die aus Holz aus tropischen Regenwäldern hergestellt sind, sind nur förderfähig, wenn sie das Siegel des „Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes“ (PEFC) oder des „Forest Stewardship Council“ (FSC) tragen.
- f) Eine Förderung ist auch ausgeschlossen, wenn erkennbar und zum Beispiel durch bestehendes Planrecht gesichert ist, dass der Lärmpegel innerhalb einer absehbaren Zeit nach Antragstellung erheblich sinken wird, und dann die Lärmwerte der Ziffer 0 der Förderrichtlinie nicht mehr erreicht werden.

7. Art und Umfang der Förderung

- a) Bei der Förderung handelt es sich um eine Projektförderung in Form einer Zuwendung, die als Anteilsfinanzierung gewährt wird und durch die nachfolgenden Höchstwerte begrenzt ist.
- b) Die Förderung beträgt höchstens 75 % der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen, jedoch nicht mehr als die nachstehenden Höchstfördersummen pro Bauteil und insgesamt nicht mehr als 3.000 € je Wohneinheit. Bei den nachfolgenden Höchstfördersummen sind der fachgerechte Aus- und Einbau sowie alle sonstigen Nebenkosten berücksichtigt.

| Bauteil | Höchstfördersumme |
|--|--------------------------------------|
| Fenster , Fenstertüren, Fenstertürkombinationen (Standard, bis SSK 4) | 500 €/m ² Einbaufläche |
| Schalldämmlüfter in Räumen, die zu Schlafzwecken genutzt werden | 500 €/Stück |
| Rollladenkästen (Ersatz von vorhandenen Rollladenkästen oder schalltechnische Nachbesserung der vorhandenen Rollladenkästen z.B. Auskleidung mit Dämmmatten) | 350 €/Stück |

Bei Zuwendungsempfängern, die die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, werden bei den zuschussfähigen Aufwendungen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt.

- c) Die Förderhöhe bemisst sich nach Vorlage einer geprüften Schlussrechnung, die auf dem mit dem Antrag eingereichten Angebot basiert.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Anträge sind schriftlich unter Verwendung des in der Anlage befindlichen Antragsformulars bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz (Bewilligungsstelle), Am Anger 26, 07743 Jena, einzureichen.
- b) Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlichen Unterlagen beizufügen. Diese sind:
 - Angebot einer Fachfirma unter Angabe der Schalldämm-Maße der einzubauenden Bauteile. Die Schalldämm-Maße sind durch entsprechende Prüfzeugnisse nach DIN EN ISO 10140 in Verbindung mit in DIN EN ISO 717-1 einer zertifizierten Prüfstelle nachzuweisen.
Hinweis: Das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß der Bauteile im funktionsfähig eingebauten Zustand R'w (vgl. Ziffer 5.1) gilt als eingehalten, wenn das im Prüfzeugnis angegebene bewertete Schalldämm-Maß R_w (im Prüfstand ermittelt) um mindestens 2 dB höher ist, d.h. für Fenster und Rollladenkästen mindestens 42 dB beträgt.
 - Ansichten des Gebäudes (Foto oder Bauzeichnung)
 - Grundrisszeichnungen mit folgenden Angaben:
 - Lage der Räume und Nutzung
 - Position der Fenster und Abmessungen (lichte Einbauöffnung), für die eine Zuwendung beantragt wird
 - Position der Schalldämmlüfter und Rollladenkästen

- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug oder Grundsteuerbescheid),
 - bei Wohnungseigentümergemeinschaften: Zustimmung der Verwaltung / Miteigentümer bzw. entsprechende Beschlüsse
 - bei denkmalgeschützten Gebäuden: die erforderliche Einwilligung der zuständigen Denkmalschutzbehörde
- c) Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem der Bewilligungsstelle sämtliche zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Wenn nach einer Nachforderung die fehlenden Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht vorgelegt werden, kann der Antrag abgelehnt werden.
- d) Der Fachdienst Umweltschutz prüft anhand des eingegangenen Antrags und der unter Ziffer 9 b) genannten Unterlagen, ob die geplante Maßnahme grundsätzlich den Vorgaben des Förderprogramms entspricht.
- e) Bei Nichterfüllung der Vorgaben wird der Antrag abgelehnt.
- f) Ergibt die Prüfung, dass die Maßnahme grundsätzlich förderfähig ist, erhält der Antragsteller – vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltssmittel – einen Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid kann mit Bedingungen erlassen bzw. mit Auflagen verbunden werden.
- g) Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf die Maßnahme in Auftrag gegeben oder begonnen werden.

9. Bewilligungsbescheid / Verwendungsnachweis / Auszahlung

- a) Der Antragsteller hat die Maßnahme innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides auszuführen und hierüber den Verwendungsnachweis vorzulegen. Eine Verzögerung oder Änderungen sind vor Ablauf der Frist schriftlich anzugeben und zu begründen und können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.
- b) Der Verwendungsnachweis besteht aus:
- der Schlussrechnung im Original mit Auflistung der Kosten für die einzelne Schallschutzmaßnahme,
 - einem Zahlungsnachweis (Kontoauszug o.ä.),
 - einer Bescheinigung der ausführenden Firma, in der die fachgerechte Ausführung der Maßnahme bestätigt wird.
- c) Die Stadt Jena behält sich vor, nach vorheriger Terminabsprache die Ausführung der Maßnahme vor Ort zu überprüfen. Sofern die Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Maßnahme unzureichend oder fehlerhaft durchgeführt wurden, kann die Auszahlung der Zuwendung entsprechend gekürzt oder versagt werden.
- d) Die Zuwendung wird nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt. Ergibt die Prüfung geringere zuschussfähige Kosten als die im Bewilligungsbescheid veranschlagten Beträge, so wird die bewilligte Zuwendung entsprechend gekürzt.
- e) Die Auszahlung einer höheren Zuwendung, als im Bewilligungsbescheid ausgewiesen wurde, ist ausgeschlossen.

10. Widerruf und Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden, Erstattung

- a) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- b) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere wenn er den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

11. Laufzeit

Die Laufzeit des Förderprogramms ist begrenzt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Förderprogramm sind bis zum 30. Juni 2028 (Eingang bei der unter Ziffer 8 a) genannten Bewilligungsstelle) einzureichen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt, sofern das Programm nicht verlängert wird.

12. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Anlage: Antragsformular